



Die Einwohnergemeinde Sarmenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## **Gemeindeordnung**

### **I. Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.  
Mit Übergangsbestimmung für die Amtsperiode 2006/09: Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt. Ersatz von Behördenmitgliedern nur, sofern die Mitgliederzahl von fünf unterschritten wird. Ab Amtsperiode 2010/13 definitiv nur noch fünf Mitglieder.<sup>1</sup>
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. <sup>2</sup>
5. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

### **II. Durchführung der Wahlen**<sup>3</sup>

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

### **III. Veröffentlichungen**

Das amtliche Publikationsorgan, in welchem die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen, wird vom Gemeinderat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode für die folgenden vier Jahre bestimmt.

### **IV. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und fakultatives Referendum**

1. Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
2. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

<sup>1</sup> Geändert durch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2006, die Urnenabstimmung vom 24. September 2006 und durch die Zustimmung vom 16. Oktober 2006 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

<sup>2</sup> Gestrichen durch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2017, die Urnenabstimmung vom 24. September 2017 und durch die Zustimmung vom 2. Oktober 2017 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau. Der gestrichene Text lautete: „In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.“

<sup>3</sup> Art. II. Abs. 2 aufgehoben durch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2010, die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 und durch die Zustimmung vom 28. Februar 2011 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau. Ursprünglicher Art. II. Abs. 2. lautete wie folgt: „Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie diejenige von Gemeindeammann und Vizeammann erfolgt in separaten Wahlgängen.“ Mit der Aufhebung dieser Bestimmung finden die Wahlen von Gemeinderat und Gemeindeammann/Vizeammann in einem Wahlgang statt.

## **V. Zuständigkeiten**

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Für den Abschluss von Verträgen betreffend Kauf, Verkauf sowie Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 450 m<sup>2</sup> pro Grundstück ist der Gemeinderat zuständig.<sup>4</sup>
3. Für den Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (zum Beispiel Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen) ist der Gemeinderat zuständig.
4. Die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung erfolgt durch die Finanzkommission.

## **VI. Inkrafttreten**

1. Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981 ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
2. Ziffer II. Abs. 2 dieser Gemeindeordnung (Wahlverfahren für den Gemeinderat) tritt bereits am 1. August 2001 in Kraft.

Gemeinderat Sarmenstorf

Bruno Winkler  
Gemeindeammann

Josef Kuratle  
Gemeindeschreiber

---

<sup>4</sup> Art. V. Ziffer 2. geändert von 300 m<sup>2</sup> auf 450 m<sup>2</sup> durch den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2010, die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 und durch die Zustimmung vom 28. Februar 2011 durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.